

2. Das Abkommen tritt 30 Tage nach Eingang der letzten Note in Kraft und findet Anwendung auf
- Steuern vom Einkommen, die auf Einkommen erhoben werden, das am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres erzielt wird, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist; und
 - Steuern vom Vermögen, die für Vermögenswerte erhoben werden, die am oder nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorhanden sind, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

Artikel 28

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen wird für eine unbegrenzte Zeitdauer abgeschlossen. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage seines Inkrafttretens an kann dieses Abkommen durch jeden der Vertragsstaaten schriftlich gekündigt werden, jedoch nicht später als sechs Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres. In diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden auf

- Steuern vom Einkommen, die auf Einkommen erhoben werden, das am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres erzielt wird, das auf das Kündigungsjahr folgt; und
- Steuern vom Vermögen, die für Vermögenswerte erhoben werden, die am oder nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorhanden sind, das auf das Kündigungsjahr folgt.

GESCHEHEN zu Stockholm am 26. Juni 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Oskar Fischer
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten

Für die Regierung des Königreiches Schweden

Sten Andersson
Außenminister

Zweite Bekanntmachung zum Europäischen Abkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr eingesetzten Fahrpersonals (AETR)

vom 27. Januar 1987

In Übereinstimmung mit den in Artikel 23 des Europäischen Abkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr eingesetzten Fahrpersonals

(AETR) (Bekanntmachung vom 28. November 1977, GBl. II 1977 Nr. 17 S. 363 und Sonderdruck Nr. 940 des Gesetzblattes) vorgesehenen Verfahren sind Änderungen und Ergänzungen erfolgt.

Diese Änderungen und Ergänzungen sind gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 3. August 1983 für alle Mitgliedsstaaten und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie werden im Sonderdruck Nr. 940/1 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 27. Januar 1987

Der Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 vom 2. März 1987

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307)¹ wird bekanntgegeben, daß am 27. Oktober 1983 die Änderungsserie 02, am 1. Juni 1984 die Änderungsserie 03 bzw. am 23. Oktober 1986 die Ergänzung zur Änderungsserie 03 der Regelung Nr. 37 — Glühlampen für Scheinwerfer und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern — zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten sind.

Der Text der Änderung der Regelung Nr. 37 wird als Regelung Nr. 37 Revision 1 im Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 886/22 veröffentlicht.

Berlin, den 2. März 1987

Der Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

¹ letzte ergänzende Bekanntmachung: GBl. n 1986 Nr. 2 S. 39